

Bekanntmachung

Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung der Gemeinde Furth (FES)
vom 24. Januar 2001

Der Gemeinderat hat am 11.03.2019 folgende Änderung der Fäkalschlamm Entsorgungssatzung beschlossen:

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Furth folgende Satzung:

§ 1

§2 Abs. 2 Satz 1 der FES wird wie folgt geändert:

- a) Die Gebühr für die Abfuhr des Fäkalschlamm beträgt
bei Sammelentleerung
von 0,5 – 6,0 cbm 185,00 €
von 6,5 – 10,0 cbm 245,00 €
inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- b) Die Beseitigungsgebühr an der Kläranlage der Stadt Rottenburg im Ortsteil Gisseltshausen beträgt 29,00 € pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm).

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01. Mai 2019 in Kraft.

Die Satzung liegt zur Einsichtnahme während der allgemeinen Geschäftszeiten in der VG Furth, Am Rathaus 6, 84095 Furth (ZiNr. 17) auf.

Bekanntmachungsnachweis

Ausgehängt am 20.03.2019
Abgenommen am 31.03.2019



Furth, 19. März 2019


Hörsche, 1. Bürgermeister